

# RS OGH 1980/1/17 7Ob64/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1980

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Ablehnungsschreibens nach dieser Gesetzesstelle haben im Regelfall subjektive, nur in der Person des Versicherten gelegene Umstände, wie zB dessen Staatsbürgerschaft oder dessen Kenntnis oder Unkenntnis der deutschen Sprache, außer Betracht zu bleiben. Nur wenn der Versicherer derartige, ihm bekannte Umstände bewußt ausnützt, um dem Versicherten Schaden zuzufügen, wäre eine andere Beurteilung denkbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 64/79  
Entscheidungstext OGH 17.01.1980 7 Ob 64/79  
Veröff: VersR 1981,95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080496

## Dokumentnummer

JJR\_19800117\_OGH0002\_0070OB00064\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)